

## **Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz –BMLFUW Agrarbereich**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

Verfassungskonformität:

Zur Herstellung des verfassungskonformen Zustandes Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Entfall des administrativen Instanzenzuges;  
Redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Materiengesetzen

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs.1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit verursachten finanziellen Auswirkungen entstehen bereits aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts- Ausführungsgesetz 2012 und werden in den angeführten Gesetzen dargestellt.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz –BMLFUW Agrarbereich

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 sowie einige redaktionelle Anpassungen.

Behörden und Rechtsunterworfene

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen, da ansonsten verfassungswidriger Gesetzeszustand bestünde.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

### Ziele

#### Ziel 1: Verfassungskonformität

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                              | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                   |
|--|---|
| BMLFUW als Berufungsbehörde in den Materiengesetzen verankert; | Verankerung der Verwaltungsgerichte als 2. Instanz; |

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Entfall des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Behörde zweiter Instanz

Beschreibung der Maßnahme:

Entfall der Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, des Bundesamtes für Wald, des Bundesamtes für Wein- und Obstbau sowie des örtlich zuständigen Landeshauptmannes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|-----------------------------------|--|
| Berufung an den BMLFUW            | Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes |

### Abschätzung der Auswirkungen

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Der Entfall des administrativen Instanzenzuges hat keine Auswirkungen.

### **Erläuterungen Allgemeiner Teil**

#### **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde eine neue Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Zusätzlich zu den Verwaltungsgerichten in den Ländern wird auch ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen eingeführt.

Zur Herstellung eines dem angepassten Zustandes sind auch die in den verschiedenen Materiegesetzen vorgesehenen administrativen Instanzenzüge aufzuheben.

Der Rechtszug richtet sich, soweit die Vollziehung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Wald, das Bundesamt für Weinbau, das Bundesamt für Wein- und Obstbau, die Bundeskellereiinspektion oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt, an das Bundesverwaltungsgericht, soweit die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, an das jeweilige Verwaltungsgericht des Landes.

In den Artikeln 1, 4, 5 und 7 werden im Zuge der Novelle auch einige weitere redaktionelle Änderungen vorgesehen.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“), Z 12 („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“; „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“;) und Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“).

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern und Gebühren**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

## **Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Erläuterungen zu Artikel 1 (Änderung des BFW-Gesetzes)**

#### **Zu Z 1:**

Infolge Neuerlassung des Pflanzenschutzgesetzes wäre der Verweis redaktionell anzupassen.

#### **Zu Z 2 und 3:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Wald gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 sowie gemäß Forstlichem Vermehrungsgutgesetz 2002 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

### **Erläuterungen zu Art. 2 (Änderung des Düngemittelgesetzes 1994)**

#### **Z 1 und 2:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß Düngemittelgesetz 1994 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

### **Erläuterungen zu Art. 3 (Änderung des Futtermittelgesetz 1999)**

#### **Zu den Z 1 bis 3:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß Futtermittelgesetz 1999 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

Des Weiteren wäre die Paragraphenüberschrift anzupassen.

### **Erläuterungen zu Art. 4 (Änderung des GESG)**

#### **Zu den Z 1, 3 und 4:**

Da mehrere der angeführten Bundesgesetze zwischenzeitlich neu erlassen worden sind, wäre eine entsprechende redaktionelle Richtigstellung vorzunehmen.

#### **Zu den Z 2 und 6:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß den in § 6 Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Zwecks Klarstellung wäre weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

**Zu Z 5:**

Diese Ergänzung stellt lediglich eine redaktionelle Richtigstellung dar, da die korrekte Bezeichnung dieses als Kommission im Sinne des § 8 des Bundesministeriumsgesetzes 1986 eingerichteten Beirates „Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ lautet.

**Erläuterungen zu Art. 5 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 2011)**

**Zu den Z 1 und 2:**

Mit diesen Bestimmungen sollen Redaktionsversehen bereinigt werden.

**Zu den Z 3 und 4:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sowie des Bundesamtes für Wald gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Rechtszug gegen Bescheide des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

**Erläuterung zu Art. 6 (Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011):**

**Zu den Z 1 bis 4:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es ist vorzusehen, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit weiterhin Parteistellung in Verfahren, die von den Bezirksverwaltungsbehörden oder von den Verwaltungsgerichten aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorganes des Bundes eingeleitet werden, zukommt. Ebenso soll dem Bundesamt für Ernährungssicherheit das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zustehen.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

Des Weiteren wäre die Paragraphenüberschrift anzupassen.

**Erläuterungen zu Art. 7 (Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997)**

**Zu Z 1:**

Aufgrund der Kodifizierung der Richtlinie 92/33/EWG durch die Richtlinie 2008/72/EG wäre der Verweis richtigzustellen.

**Zu Z 2:**

Es wird klargestellt, dass der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau wie bisher die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung der Beschreibung von Obstsorten zukommt.

**Zu den Z 3 und 4:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß Pflanzgutgesetz 1997 sowie des Bundesamtes für Wein- und Obstbau an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Rechtszug gegen Bescheide des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Pflanzgutgesetz 1997 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

### **Erläuterungen zu Art. 8 (Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996)**

#### **Zu den Z 1 und 2:**

Der Rechtszug gegen Bescheide der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamtes für Wein- und Obstbau gemäß Rebenverkehrsgesetz 1996 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

### **Erläuterungen zu Art. 9 (Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001)**

#### **Zu den Z 1 bis 3:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß Sortenschutzgesetz 2001 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.

### **Erläuterungen zu Art. 10 (Änderung des Weinggesetzes 2009)**

#### **Zu den Z 1 bis 4:**

Der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Weinbau oder der Bundeskellereiinspektion gemäß Weinggesetz 2009 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfällt. Der Rechtszug geht nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht.

Es ist vorzusehen, dass die Bundeskellereiinspektion weiterhin Parteistellung in Verfahren, die von den Bezirksverwaltungsbehörden oder von den Verwaltungsgerichten eingeleitet werden, zukommt. Ebenso soll der Bundeskellereiinspektion das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zustehen.

Es wird gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich einen Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht geben.

Es wird klargestellt, dass sich trotz Wegfall des Instanzenzuges an der Stellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als weisungsberechtigte Oberbehörde nichts ändert.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Jänner 2014 vorzusehen.